Anlage 1a

Gemeinde

Neunkirchen

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarenergie“

Gemarkung Neunkirchen

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 05.05.2023

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1. Anlass und Planungsziele 1
1.1 Planerfordernis 1
1.2 Ziele und Zwecke der Planung 1
2. Verfahren 1
3. Plangebiet 1
3.1 Lage und Abgrenzung 1
3.2 Bestandssituation 2
3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht 3
4. Übergeordnete Planungen 3
4.1 Vorgaben der Raumordnung 3
4.2 Flächennutzungsplan 5
4.3 Schutzgebiete 6
5. Plankonzept 7
5.1 Vorhabensbeschreibung 7
5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur 7
6. Planinhalte 8
6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen 8
6.2 Örtliche Bauvorschriften 9
6.3 Nachrichtliche Übernahmen 10
7. Auswirkungen der Planung 10
7.1 Umwelt, Natur und Landschaft 10
7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote 11
7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung 11
7.4 Grundwasserschutz 12
8. Angaben zur Planverwirklichung 12
8.1 Zeitplan 12

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Die Gemeinde Neunkirchen plant eine Freiflächensolaranlage am nördlichen Ortsrand. Dabei soll sowohl die Errichtung von Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen ermöglicht werden. Ergänzend sollen die für die Nutzung erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pufferspeicher, Trafostationen etc. im Plangebiet errichtet werden.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt und nicht als privilegiertes Bauvorhaben gilt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Zusätzlich zur Freiflächensolaranlage sollen im Süden öffentliche Parkplätze geschaffen werden, die zusammen mit der Freiflächensolaranlage über einen kurzen Stich erschlossen sind. Der Stich dient gleichzeitig als Feuerwehrzufahrt für das südlich angrenzende Alten- und Pflegeheim „Glück im Winkel“ und dessen aktuell entstehenden Anbau.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die klimafreundliche Strom- und Wärmegewinnung mittels Solarenergie. Die Freiflächensolaranlage ist dabei ein wesentlicher Bestandteil des im Aufbau befindlichen Nahwärmenetzes der Gemeinde Neunkirchen. Mit der Planung soll somit den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan soll dabei das Vorhaben planungsrechtlich sichern.

2. Verfahren

Die Bebauungsplanänderung wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand, rund 1 km entfernt des Ortskerns der Gemeinde Neunkirchen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist.

Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 0,9 ha.

Abb. 1: Auszug OpenStreetMap Deutschland (Quelle: openstreetmap.de – 08.04.2022)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich des Seniorenheims "Glück im Winkel". Die Fläche stellt sich größtenteils als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Im südlichen Bereich wurde bereits eine Baustellenzufahrt für die derzeit im Bau befindliche Erweiterung des Seniorenheims „Glück im Winkel“ hergestellt.

Abb. 2: Auszug dem Geoportal Baden-Württemberg (Quelle: geoportal-bw.de – 08.04.2022)

Nördlich des Plangebiets grenzen ein Wirtschaftsweg sowie eine Wiese mit Gehölzen an, im Osten landwirtschaftliche Wiesenflächen. Südlich befindet sich das Seniorenheim, das durch einen Pflanzstreifen vom Plangebiet getrennt wird. Darauffolgend beginnt der

Ortskörper von Neunkirchen mit Wohnbebauung. Im Westen grenzt der Weg "Schöne Aussicht" an. Darauffolgend beginnt der "Kriegwald" in dessen Randbereich sich die Sportstätten der Gemeinde Neunkirchen befinden.

Abb. 3: Baustellenzufahrt Seniorenheim, Plangebiet (Blick nach Süden)

Topographie und Bodenverhältnisse

Die Fläche weist einen Südhang mit ca. 7,8 % Hangneigung auf. Die Bodenfruchtbarkeit wird mit 2.0 (mittel) bewertet.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für den Großteil des Plangebiets besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Lediglich im Südosten überlagert der Geltungsbereich des Plangebiets den Bebauungsplan "Sondergebiet Alten- und Pflegeheim" (rechtskräftig seit dem 04.10.2007).

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Neunkirchen dem „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Die Gemeinde liegt im Mittelbereich Mosbach und liegt den Entwicklungsachsen Meckesheim – Mosbach – Adelsheim/Osterburken – Buchen (Odenwald) – Walldürn/Hardheim (– Tauberbischofsheim) und Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) sowie der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Meckesheim – Sinsheim (– Heilbronn) am nächsten.

Gemäß Plansatz 4.2.1 (Grundsatz) ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.

Gemäß Plansatz 4.2.2 (Ziel) ist zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken. Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.

Mit der Planung einer Freiflächensolaranlage wird den Vorgaben des Landesentwicklungsplans entsprochen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet nachrichtlich als „sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen" dargestellt. Die Fläche liegt in einem regionalen Grünzug. Circa die Hälfte der Fläche liegt in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Abb. 4: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

Gemäß Plansatz 2.1.3 (G) sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können.

Gemäß Plansatz 2.2.1.2 haben in den „Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege“ die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden

Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Aufgrund der betroffenen Zielsetzungen des Regionalplans Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgten im Vorfeld (Anfang 2019) Abstimmungen mit dem Regionalverband, der Höheren Raumordnungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde. Hinsichtlich der Vorgaben des Regionalplans wurden seitens des Regionalverbands und der Höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken geäußert und der Planung zugestimmt. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden jedoch Anregungen und – nicht unausräumbare – Bedenken geäußert (Details siehe Kapitel 4.3 Schutzgebiete).

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der aktuell rechtskräftigen 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Kleiner Odenwald als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

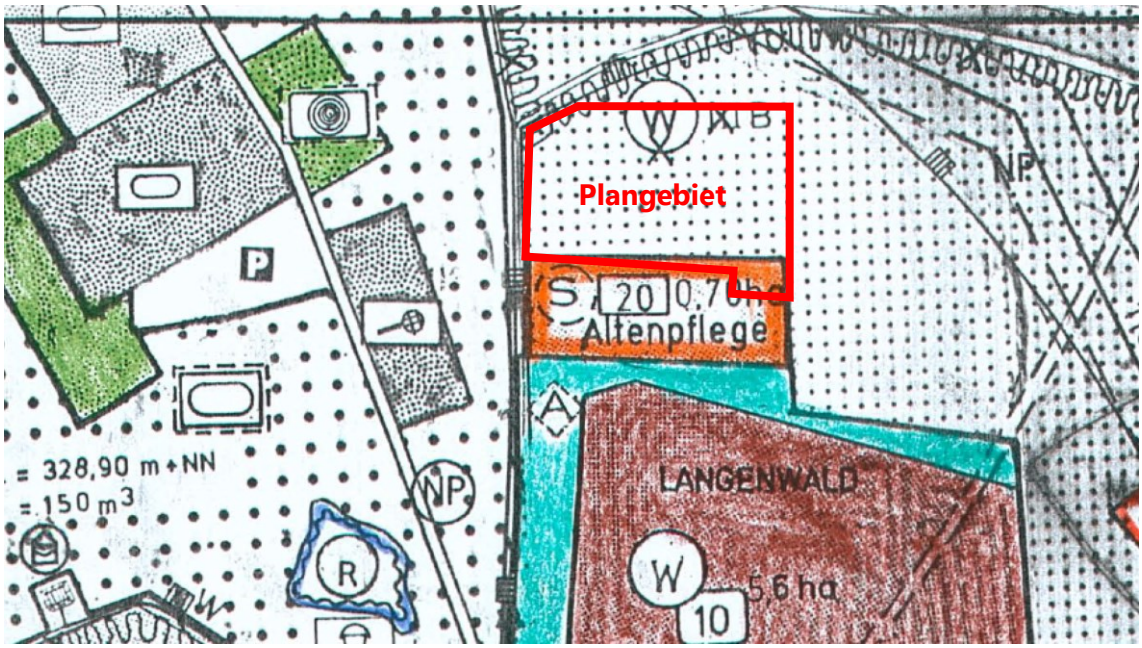

Abb. 5: Auszug aus der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kleiner Odenwald vom April 2006

Derzeit befindet sich die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Aufstellung. Diese weist für das Plangebiet eine entsprechende Sonderbaufläche "Solarthermie" aus. Im weiteren Verfahren wird die Bezeichnung entsprechend dem Bebauungsplan in „Solarenergie“ geändert. Daher ist zu erwarten, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Geringfügige Abweichungen zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan hinsichtlich der Flächenabgrenzungen sind aufgrund der Unschärfe auf Ebene der Flächennutzungsplanung vertretbar.

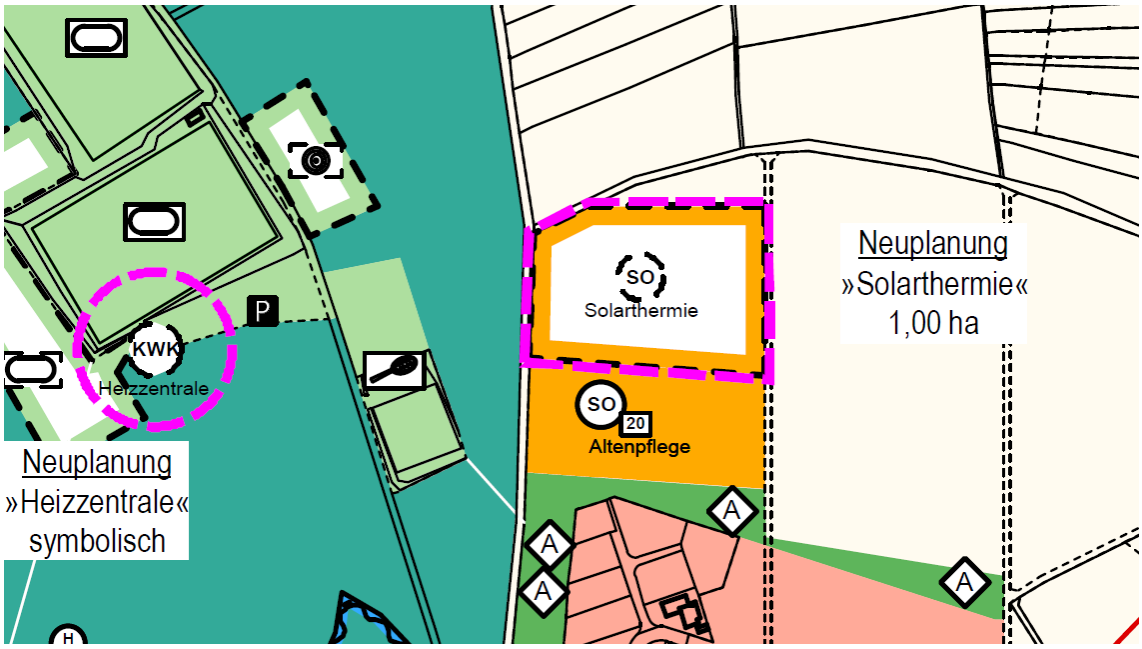

Abb. 6: Auszug aus dem Vorentwurf der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kleiner Odenwald (aktuell laufendes Verfahren)

Sollte der Bebauungsplan vor Abschluss des Verfahrens zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Rechtskraft geführt werden, ist eine Genehmigung erforderlich.

4.3 Schutzgebiete

Im Rahmen einer Vorabstimmungen im Jahre 2019 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass der (ursprüngliche) Geltungsbereich in einer Kernfläche (und somit einer Mageren Flachland-Mähwiese) sowie in einer Suchfläche des Biotopverbunds liegt. Der Geltungsbereich wurde daher im Nordosten von der Kernfläche des Biotopverbunds zurückgenommen.

Mittlerweile wurde die Kartierung des Biotopverbundsystems der LUBW grundlegend überarbeitet und präzisiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert nunmehr keine Flächen des Biotopverbunds. Es ist davon auszugehen, dass die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde somit ausgeräumt sein sollten.

Von der Planung werden lediglich die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“

Das Plangebiet liegt in Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Untere Au“ (05.08.1991). In diesem Bereich sind die geltenden Bestimmungen und Verbote der WSG-VO zu beachten.

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Naturpark "Neckartal-Odenwald".

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Im Plangebiet ist die Herstellung einer Freiflächensolaranlage geplant. Diese soll neben der Stromerzeugung auch dem geplanten Nahwärmenetz dienen. Insgesamt sollen sowohl Photovoltaikanlagen als auch Solarthermieanlagen ermöglicht werden. Ergänzend sind die für die Nutzung erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pufferspeicher, Trafostationen etc. vorgesehen.

Zum aktuellen Zeitpunkt stellt die Gemeinde die geplante Realisierung der Solarthermieanlage jedoch vorerst aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der weniger vielseitigen Einsatzmöglichkeiten zurück. Stattdessen sehen aktuelle Überlegungen lediglich die Umsetzung einer Photovoltaikanlage vor. Eine spätere Ergänzung um solarthermische Kollektoren wird jedoch nicht ausgeschlossen. Die Festsetzungen wurden deshalb so gewählt, dass eine maximale Flexibilität in der Ausführung zugelassen wird und weiterhin die Möglichkeit zur Umsetzung einer Solarthermieanlage gewährleistet bleibt.

Der ursprüngliche Entwurf der Solaranlage ist beispielhaft und unverbindlich in der Planzeichnung des Bebauungsplans dargestellt. Dabei war eine Anordnung von solarthermischen Kollektoren in Gruppen im zentralen Bereich sowie zusätzliche Photovoltaikmodule mit vier Feldern im nördlichen, topographisch oberen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Technikgebäude und -einrichtungen waren im westlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen. Hier waren zwei Stellplätze, ein Technikgebäude (mit Steuerungstechnik, Pumpen, Rohrleitungen etc.) in Form einer Fertiggarage, eine Trafostation sowie ein maximal 16 m hoher Pufferspeicher geplant. Es ist zu erwarten, dass die zukünftige, noch in Ausarbeitung befindliche Anlagenplanung davon abweichen, vom Grundaufbau jedoch mit der bisherigen Planung vergleichbar sein wird.

Die Randbereiche zur offenen Landschaft hin sollen in Form von Baum- und Strauchpflanzungen der Eingrünung und somit dem Ausgleich innerhalb des Plangebiets dienen.

Im Süden ist die Herstellung einer Feuerwehrzufahrt für das benachbarte Pflegeheim „Glück im Winkel“ und dessen Erweiterung geplant. In diesem Bereich sollen zudem ca. 15 öffentliche Parkplätze hergestellt werden.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Das Plangebiet ist über die Straße "Schöne Aussicht" erschlossen. Die Erschließung erfolgt von Westen im südlichen Bereich. Die Zufahrt soll über einen kurzen Stich erfolgen, über den auch die öffentlichen Parkplätze angefahren werden.

Die für die Freiflächensolaranlage erforderlichen technischen Leitungen (Strom, Nahwärme) können in der Trasse der Straße "Schöne Aussicht" hergestellt werden und an das bestehende Leitungsnetz anknüpfen.

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Planung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet "Solarenergie" festgesetzt.

Im Sondergebiet "Solarenergie" werden solarthermische Kollektoren und Photovoltaikmodule, sowie die mit deren Betrieb zusammenhängenden Technikgebäude und -anlagen sowie Zufahrten und Wartungsflächen zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung

Da die Überdeckung durch Modultische bei der GRZ mit angerechnet wird, wird eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird jedoch wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden von lediglich rund 0,5 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen etc.

Zur Beschränkung der Höhe der Solarmodule werden Festsetzungen getroffen, die die Gesamthöhe der einzelnen Module (max. 3,0 m) regeln.

Damit Technikgebäude durch Ihre Höhe nicht zu sehr in Erscheinung treten, wird deren maximale Gebäudeoberkante auf 6,5 m bezogen auf die Geländeoberkante des natürlichen Geländes beschränkt. Zudem ist ein Eingraben der Technikgebäude um bis zu 1,0 m zulässig.

Zur Speicherung von Energie werden Wärme- bzw. Pufferspeicher bis zu einer Gesamthöhe von max. 16 m zugelassen. Auch hier ist ein geringfügiges Eingraben bis 1,0 m in das bestehende Gelände zulässig.

Zur Überwachung der Anlage werden Kameramasten bis max. 8,0 m Höhe zugelassen.

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für den Bereich, in dem die geplante Freiflächensolaranlage und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden sollen, wird ein großzügiges Baufenster ausgewiesen, um die Errichtung der Anlage möglichst flexibel zu gestalten.

Verkehrsflächen

Im südwestlichen Plangebiet wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer öffentlichen Parkplatzfläche ausgewiesen. Die öffentliche Verkehrsfläche dient der Erschließung des Sondergebiets sowie der Zufahrt für die Feuerwehr für das angrenzende Alten- und

Pflegeheim. Mit der Festsetzung einer Parkplatzflächen sollen zusätzliche öffentliche Parkplätze ergänzend zu den Stellplätzen an den Sportsportplätzen und am Alten- und Pflegeheim geschaffen werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Vorgabe zu wasserdurchlässigen Belägen, um eine Versickerung von Niederschlagwasser zu gewährleisten.
- Vorgaben zur Beschichtung metallischer Materialien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.
- Vorgaben zur Umzäunung des Gebiets, um eine Kleintierdurchlässigkeit zu gewährleisten.
- Ausschluss einer Beleuchtung des Gebiets zum Schutz nachtaktiver Tiere.

Pflanzgebote

Zur Eingrünung des Plangebiets werden in den Randbereichen im Übergang zur offenen Landschaft Pflanzgebote für Feldhecken in Form eines 5,0 m breiten Streifens festgesetzt.

Im südlichen Bereich des Plangebiets wird eine weitere Pflanzgebotsfläche für Feldhecken festgesetzt, die den weggefallenen Teil des Gehölzstreifens im Südosten ersetzen soll.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird eine Fassadenbegrünung in Form von Rankpflanzen an den zulässigen Pufferspeichern festgesetzt.

Darüber hinaus sind die nicht befestigten oder überbauten Flächen einzusäen und als extensive Wiese zu pflegen.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Werbeanlagen

Beleuchtete Werbeanlagen werden ausgeschlossen, um zusätzliche Beeinträchtigungen im Umfeld zu vermeiden.

Geländeveränderungen

Um das natürliche Gelände weitestgehend zu erhalten, werden Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,0 m zugelassen.

Einfriedungen

Es werden Festsetzungen zur Ausgestaltung von Einfriedungen getroffen. Diese dienen der Licht- und Luft- sowie Kleintierdurchlässigkeit.

Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen werden ausgeschlossen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu vermeiden.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Biotopschutz
- Bauzeitenregelung und Baufeldräumung
- Archäologie und Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Lage im Wasserschutzgebiet
- Grundwasserfreilegung
- Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung
- Einfriedungen
- Hinweise zum Immissionsschutz

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wird nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet.

Für einen Grünordnerischen Beitrag wurde im Frühjahr und Sommer 2022 die Bestandssituation hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser, Klima und Luft und Landschaftsbild und Erholung erfasst und bewertet.

Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann durch die Einsaat der Flächen zwischen und unter den Modulen und die randliche Eingrünung vollständig ausgeglichen werden. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 58.958 Ökopunkten (ÖP) bei diesem Schutzgut.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden führt zu einem Kompensationsdefizit von 16.333 ÖP. Dieser Eingriff kann mit dem Kompensationsüberschuss des Schutzguts Pflanzen und Tiere abgedeckt werden.

Insgesamt entsteht ein Kompensationsüberschuss von 42.625 ÖP.

Weitere Details können dem Umweltbericht bzw. dem Grünordnerischen Beitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen soll durch regelmäßige Mahd vor Baubeginn ab der Brutzeit der Bodenbrüter die Fläche für diese uninteressant gemacht werden.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen ist somit nicht zu erwarten.

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

<u>Zauneidechse</u>

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Im unmittelbaren Umfeld ist es unwahrscheinlich. Durch regelmäßige Mahd wird ein Einwandern von Zauneidechsen vermieden.

<u>Fledermäuse</u>

Für Fledermäuse ist der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten, da die Strukturen im Plangebiet für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung sind.

<u>Großer Feuerfalter</u>

Ein Vorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände bezüglich des Großen Feuerfalters sind nicht zu erwarten.

Details können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die geplante Freiflächensolaranlage dient als wesentlicher Baustein des Nahwärmenetzes Neunkirchen der Wärmeversorgung. Die ergänzend geplanten Photovoltaikanlagen sollen den zudem eine klimafreundliche Stromerzeugung gewährleisten.

Da die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Strom- und Wärmeerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, sind im Rahmen der Festsetzungen keine weitergehenden Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes vorgesehen.

7.4 Grundwasserschutz

Da das Plangebiet im Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Untere Au“ – Wasserschutzgebietszonen III und IIIA liegt, sind die dort geltenden Bestimmungen und Verbote der WSG-VO zu beachten.

Gemäß § 3 Abs. 2 WSG-VO ist das Errichten […] von Betrieben, die […] wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG verwenden, verboten.

In solarthermischen Kollektoren wird der Solarflüssigkeit oftmals Glykol (bspw. Propylenglykol, möglicherweise auch wassergefährdendes Ethylenglycol) als Frostschutz beigemischt. Es sind allerdings auch Lösungen ohne Frostschutzmittel möglich: Die Gemeinde Neunkirchen hat daher im Rahmen der Planungsphase bereits Kontakt zu einem Anbieter von solarthermischen Großanlagen aufgenommen, dessen Solaranlagen mit unbehandeltem Leitungswasser in Trinkwasserqualität befüllt werden und somit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden kann.

Sofern dennoch eine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen geplant ist, ist eine Befreiung durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erforderlich. Es ist zu erwarten, dass dafür Maßnahmen bzw. Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, durch die eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2023 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Neunkirchen, den …

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de